

TE Vwgh Beschluss 2016/4/20 Ra 2016/02/0069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2016

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

90/01 Straßenverkehrsordnung;

Norm

StVO 1960 §20 Abs2;

VStG §29a;

1. StVO 1960 § 20 heute
 2. StVO 1960 § 20 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
 3. StVO 1960 § 20 gültig von 01.07.2005 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
 4. StVO 1960 § 20 gültig von 22.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
 5. StVO 1960 § 20 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
 6. StVO 1960 § 20 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
 7. StVO 1960 § 20 gültig von 01.10.1988 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 573/1987
1. VStG § 29a heute
 2. VStG § 29a gültig ab 01.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
 3. VStG § 29a gültig von 05.01.2008 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
 4. VStG § 29a gültig von 01.01.1999 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. VStG § 29a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
 6. VStG § 29a gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Lehofer und Dr. N. Bachler als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision des F in D, vertreten durch die Achammer & Mennel Rechtsanwälte OG in 6800 Feldkirch, Schloßgraben 10, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 5. Februar 2016, Zl. LVwG- 1-436/R15-2015, betreffend Übertretung der StVO (Partei gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG: Bezirkshauptmannschaft Dornbirn), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Lehofer und Dr. N. Bachler als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision des F in D, vertreten durch die Achammer & Mennel Rechtsanwälte OG in 6800 Feldkirch, Schloßgraben 10, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 5. Februar 2016, Zl. LVwG- 1-436/R15-2015, betreffend Übertretung der StVO (Partei gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG: Bezirkshauptmannschaft Dornbirn), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Revisionswerber - soweit für das Revisionsverfahren noch von Bedeutung - durch Abweisung der Beschwerde gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn einer Übertretung des § 4 Abs. 1 lit. c StVO schuldig erkannt. Er sei zu einem näher umschriebenen Tatzeitpunkt am 28. Dezember 2014 mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, weil er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen. Als Tatort wird in diesem Erkenntnis "Au, L193, Höhe KM 36,100" genannt. Über den Revisionswerber wurde wegen dieser Übertretung gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 650,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von EUR 990,--) verhängt. 1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Revisionswerber - soweit für das Revisionsverfahren noch von Bedeutung - durch Abweisung der Beschwerde gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn einer Übertretung des Paragraph 4, Absatz eins, Litera c, StVO schuldig erkannt. Er sei zu einem näher umschriebenen Tatzeitpunkt am 28. Dezember 2014 mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, weil er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen. Als Tatort wird in diesem Erkenntnis "Au, L193, Höhe KM 36,100" genannt. Über den Revisionswerber wurde wegen dieser Übertretung gemäß Paragraph 99, Absatz 2, Litera a, StVO eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 650,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von EUR 990,--) verhängt.

Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig ist.

2 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 2 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

3 Der Revisionswerber bringt zur Zulässigkeit der Revision vor, dass das Verwaltungsgericht die Frage, ob überhaupt ein Verkehrsunfall vorgelegen sei, nicht geprüft habe. Dieser Frage komme grundlegende Bedeutung zu, weil § 4 Abs. 1 StVO nur bei Vorliegen eines Verkehrsunfalles anwendbar sei. Das Verwaltungsgericht sei von der gesicherten höchstgerichtlichen Rechtsprechung abgewichen, indem es das Vorliegen eines Verkehrsunfalles angenommen habe, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorgelegen seien (der Revisionswerber beruft sich in diesem Zusammenhang auf das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2004, Zl. 2002/02/0133). 3 Der Revisionswerber bringt zur Zulässigkeit der Revision vor, dass das Verwaltungsgericht die Frage, ob überhaupt ein Verkehrsunfall vorgelegen sei, nicht geprüft habe. Dieser Frage komme grundlegende Bedeutung zu, weil Paragraph 4, Absatz eins, StVO nur bei Vorliegen eines

Verkehrsunfalles anwendbar sei. Das Verwaltungsgericht sei von der gesicherten höchstgerichtlichen Rechtsprechung abgewichen, indem es das Vorliegen eines Verkehrsunfalles angenommen habe, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorgelegen seien (der Revisionswerber beruft sich in diesem Zusammenhang auf das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2004, Zl. 2002/02/0133).

4 Mit diesem Vorbringen zeigt der Revisionswerber keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts ist der Revisionswerber als Lenker eines näher bezeichneten Fahrzeugs von der Fahrbahn der L 193 an einem näher bezeichneten Ort in Au abgekommen, hat eine Schneestange beschädigt und ist mit dem Kraftfahrzeug auf der Leitplanke zum Stillstand gekommen, die dadurch ebenfalls beschädigt wurde. Es ist nicht erkennbar, weshalb der Revisionswerber meint, dass es sich bei diesem Vorfall nicht um einen Verkehrsunfall im Sinne des § 4 StVO handeln solle, zumal nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als Verkehrsunfall jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen ist, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 25. September 1991, Zl. 91/02/0047). Auch die unsubstantiierte - und erst in der Revision erhobene - Behauptung, es habe sich bei der Straße, auf der sich der Vorfall ereignete (der Landesstraße L 193 - Faschinastraße) um keine Straße mit öffentlichem Verkehr gehandelt, ist nicht geeignet, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufzuzeigen: Die L 193 - Faschinastraße ist gemäß § 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung vom 14. Oktober 2014, LGBl. Nr. 65/2014, eine Landesstraße und ist gemäß § 2 Abs. 3 lit. a des Vorarlberger Straßengesetzes, LGBl. Nr. 79/2012, als öffentliche Straße dem Gemeingebrauch im Sinne des § 4 leg. cit. gewidmet und somit auch eine Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO. Schließlich ist das Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis auch nicht von dem vom Revisionswerber angeführten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Dezember 2004, Zl. 2002/02/0133, abgewichen, vielmehr wurde in jenem Erkenntnis ein im Grunde vergleichbarer Vorfall (dort: Abkommen von der Straße, Beschädigen von Sträuchern) als Verkehrsunfall im Sinne des § 4 StVO beurteilt. 4 Mit diesem Vorbringen zeigt der Revisionswerber keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts ist der Revisionswerber als Lenker eines näher bezeichneten Fahrzeugs von der Fahrbahn der L 193 an einem näher bezeichneten Ort in Au abgekommen, hat eine Schneestange beschädigt und ist mit dem Kraftfahrzeug auf der Leitplanke zum Stillstand gekommen, die dadurch ebenfalls beschädigt wurde. Es ist nicht erkennbar, weshalb der Revisionswerber meint, dass es sich bei diesem Vorfall nicht um einen Verkehrsunfall im Sinne des Paragraph 4, StVO handeln solle, zumal nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als Verkehrsunfall jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen ist, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 25. September 1991, Zl. 91/02/0047). Auch die unsubstantiierte - und erst in der Revision erhobene - Behauptung, es habe sich bei der Straße, auf der sich der Vorfall ereignete (der Landesstraße L 193 - Faschinastraße) um keine Straße mit öffentlichem Verkehr gehandelt, ist nicht geeignet, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufzuzeigen: Die L 193 - Faschinastraße ist gemäß Paragraph eins, der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung vom 14. Oktober 2014, Landesgesetzblatt Nr. 65 aus 2014,, eine Landesstraße und ist gemäß Paragraph 2, Absatz 3, Litera a, des Vorarlberger Straßengesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 79 aus 2012,, als öffentliche Straße dem Gemeingebrauch im Sinne des Paragraph 4, leg. cit. gewidmet und somit auch eine Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, StVO. Schließlich ist das Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis auch nicht von dem vom Revisionswerber angeführten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Dezember 2004, Zl. 2002/02/0133, abgewichen, vielmehr wurde in jenem Erkenntnis ein im Grunde vergleichbarer Vorfall (dort: Abkommen von der Straße, Beschädigen von Sträuchern) als Verkehrsunfall im Sinne des Paragraph 4, StVO beurteilt.

5 Weiters führt der Revisionswerber zur Zulässigkeit aus, dass das erstinstanzliche Straferkenntnis von einer unzuständigen Behörde erlassen worden sei. Der Tatort in der Gemeinde Au liege im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, eine "gültige Abtretung" des Strafverfahrens nach § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn liege nicht vor. 5 Weiters führt der Revisionswerber zur Zulässigkeit aus,

dass das erstinstanzliche Straferkenntnis von einer unzuständigen Behörde erlassen worden sei. Der Tatort in der Gemeinde Au liege im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, eine "gültige Abtretung" des Strafverfahrens nach Paragraph 29 a, VStG an die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn liege nicht vor.

6 Auch damit wird keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung angesprochen. Das Verwaltungsgericht hat sich in seinem Erkenntnis mit dem Vorbringen des Revisionswerbers zur Frage der Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn auf Grund der nach § 29a VStG erfolgten Übertragung durch die Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingehend auseinandergesetzt und die dabei auftretenden Rechtsfragen im Einklang mit den Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gelöst. Entgegen der Ansicht des Revisionswerbers erfolgte - wie vom Verwaltungsgericht auch dargelegt - die Abtretung nicht bloß schlüssig, sondern durch eine förmliche Verfügung; dass sich die Behörde dabei eines Formblatts (für Abtretungen nach § 29a VStG und nach § 27 VStG) bediente und "lediglich ‚Abtretung nach § 29a VStG‘ angekreuzt" wurde, woran sich der Revisionswerber stößt, ändert daran nichts. Auch dass die Voraussetzungen für die Übertragung zum Delegierungszeitpunkt zu beurteilen sind und eine Übertragung des Strafverfahrens wegen einer im Straßenverkehr begangenen Übertretung an die zuständige Wohnsitzbehörde grundsätzlich eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens erwarten lässt, entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 1993, Zl. 93/02/0032).

6 Auch damit wird keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung angesprochen. Das Verwaltungsgericht hat sich in seinem Erkenntnis mit dem Vorbringen des Revisionswerbers zur Frage der Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn auf Grund der nach Paragraph 29 a, VStG erfolgten Übertragung durch die Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingehend auseinandergesetzt und die dabei auftretenden Rechtsfragen im Einklang mit den Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gelöst. Entgegen der Ansicht des Revisionswerbers erfolgte - wie vom Verwaltungsgericht auch dargelegt - die Abtretung nicht bloß schlüssig, sondern durch eine förmliche Verfügung; dass sich die Behörde dabei eines Formblatts (für Abtretungen nach Paragraph 29 a, VStG und nach Paragraph 27, VStG) bediente und "lediglich ‚Abtretung nach Paragraph 29 a, VStG‘ angekreuzt" wurde, woran sich der Revisionswerber stößt, ändert daran nichts. Auch dass die Voraussetzungen für die Übertragung zum Delegierungszeitpunkt zu beurteilen sind und eine Übertragung des Strafverfahrens wegen einer im Straßenverkehr begangenen Übertretung an die zuständige Wohnsitzbehörde grundsätzlich eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens erwarten lässt, entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 1993, Zl. 93/02/0032).

7 In der Revision werden damit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. 7 In der Revision werden damit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 20. April 2016

Schlagworte

Überschreiten der Geschwindigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016020069.L00

Im RIS seit

22.06.2016

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at